

Hinweis zur Vergnügungssteuersatzung

Überblick zu Veränderungen der Vergnügungssteuer auf der Grundlage des § 20 Vergnügungssteuergesetz

Steuertatbestand	Steuer lt. Vergn.steuer- gesetz	mögl. Abweich. per Satzung § 20 VergnügStG	vorgeschl. Steuersatz
§ 13, Abs. 2 Pauschsteuer f. Spielklubs, Spielkasinos und ähnl. Einrichtungen - Steuer anteilig z. Spielumsatz -	5 %	5 - 10 %	10 %
§ 14, Abs. 2/3 Automatensteuer pro angefangenen Kalendermonat in Spielhallen - Apparate mit Gewinnmöglichkeit - sonstige Apparate - je -	46,00 € 10,00 €	46,00 € - 138,00 € 10,00 € - 30,00 €	138,00 € 30,00 €
an sonstigen öffentlich zugänglichen Orten - Apparate mit Gewinnmöglichkeit - sonstige Apparate - je -	15,00 € 7,00 €	15,00 € - 45,00 € 7,00 € - 21,00 €	45,00 € 21,00 €
§ 15 Pauschsteuer f. Veranstaltungen nach der Größe des benutzten Raumes - für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche	0,50 €	0,50 € - 1,00 €	1,00 €